



Fakten, Meinungen & Antworten

Änderung der Erlaubnistatbestände in § 34 f GewO am 22.07.2013

Gerade ist die Umtauschfrist für die Finanzanlagenvermittler zur Beantragung der neuen Erlaubnis nach § 34 f GewO am 01.07.2013 abgelaufen, da erfolgt schon die erste Änderung durch den Gesetzgeber zum **22.07.2013**.

Aufgrund des AIFM Umsetzungsgesetzes wurden die Finanzprodukte in § 34 f GewO neu definiert. Dies führt zu einer Änderung der bisherigen Produktkategorien nach Ziffer 2 und 3 und bedeutet gleichzeitig eine Änderung des Umfangs der erlaubten Tätigkeiten.

Ziffer 1: Was ändert sich für die Vermittlung von Investmentfonds?

Der Gesetzestext wurde zwar geändert, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Erlaubnispflicht nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO

Ziffer 2: Was ändert sich für die Vermittlung von geschlossenen Fonds?

Bisher umfasste die Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO nur die Vermittlung von öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in der Rechtsform der KG. Durch die Änderung der Ziffer 2 wird die Erlaubnispflicht auf alle geschlossenen Fonds erweitert.

Ab 22.07.2013 fallen alle geschlossenen Fonds unter § 34 f Abs.1 Satz Nr. 2 GewO.

Auf die Rechtsform kommt es nicht mehr an!

Es spielt keine Rolle mehr, ob es sich bei dem Fonds z.B. um eine AG, KG oder GbR handelt.

Keine Unterscheidung mehr zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Angebot.

Das bedeutet, dass die Vermittlung von Private Placements ebenfalls von der Erlaubnis nach Ziffer 2 umfasst wird und nicht wie bisher von Ziffer 3.

Ziffer 3: Was ändert sich für die Vermittlung von Vermögensanlagen?

In § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz wurde die Nr. 3 „sonstige geschlossene Fonds“ ersatzlos gestrichen. Unter die Erlaubnispflicht nach Ziffer 3 fällt künftig die Vermittlung von

- Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren
- Treuhandvermögen
- Genussrechten
- Namensschuldverschreibungen.

Was bedeutet das für ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung?

Durch die Erweiterung der Ziffer 2 bzw. Einengung der Ziffer 3 und der damit verbundenen Erlaubnispflicht ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Für wen besteht Handlungsbedarf?

Alle Vermittler, die eine Erlaubnis für die Ziffern 2 oder Ziffer 3 besitzen, **müssen prüfen**, ob

- der Versicherungsschutz den neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen ist
- und nicht ausschließlich oder zusätzlich Tätigkeiten nach der neuen Ziffer 2 zu versichern sind.

Vermittler, die eine Erlaubnis für die Ziffern 2+3 oder den Ziffern 1+2+3 besitzen, haben in jedem Fall ausreichend Versicherungsschutz.

Was tun wir für Sie?

Wir haben die Globalerklärung gegenüber dem GDV abgegeben und werden Ihnen zusätzlich die neu angepassten Versicherungsbestätigungen für Ihre Bestandskunden zur Verfügung stellen. Bis zur nächsten Hauptfälligkeit ist dies **prämienneutral**.